

schlüpfte die Forelle den Wurm so gierig ein, daß er samt dem Angel verschluckt wird, so daß ein Rückversetzen eines solchen Tieres zwecklos wäre, da an dem Weiterkommen gezweifelt werden muß. Dessen ungeachtet empfehlen manche eine Wartezeit sogar von mehreren Minuten, um der Forelle zum Verschlucken des Wurmes Zeit zu lassen. Wer aber seinen Angler-ehrenschild rein halten will, wird dies ablehnen. Jedenfalls ist und bleibt die Arbeit mit dem Wurm auch sonst unsauber und inhuman, und es wäre nur zu wünschen, daß das Wurmverbot allgemein erlassen würde.

Wenn ich mich frage, ob für mich ein rein mit Forellen besetztes Wasser langweilig ist, so muß ich sagen: durchaus nicht. Im Gegenteil sogar, denn Forelle bedeutet Gebirge, Wald, harzduftende, würzige Luft, einen in ungezählten Windungen lustig zu Tal rauschenden Waldbach; aber auch schäumende, sich überstürzende Wogen, in deren Brausen und Toben der Gesang der Wasserramsel und das Zirpen des Zaunkönigs untergehen: Forelle bedeutet saftig-grüne Wiesen, moosbedeckte Mühlräder, schwan-kende Stege und birkenumstandene Weiher, deren klare Wasser so recht das lustige Treiben und die Gewandtheit der Beherrscherin des flüssigen Bergkristalles zeigen.

War es denn nicht der idyllische Rothenthurmbach nächst Judenburg, der mit seinen Fichtenkulissen, seinem wilden Zauber das empfindsame Herz eines Schubert angeregt hatte, der uns dann aus seinen Empfindungen und Eindrücken heraus seine berühmte „Forelle“ geschenkt hat? Wenn uns Herr Petrus auch manchmal kein Petriheil beschert, so wird das den Weidgerechten durchaus nicht verdrießen, weil die Region der Forelle mit all der sie begleitenden Pracht der Natur für jedes Mißgeschick reichlich entschädigt.

Dr. Gustav Brachmann, Neukirchen bei Altmünster

Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (V)

(Schluß)

Tragwein (1709): Fischwaid: Von der Häderleinsfurt bis in den Haizenbach, von der Stegmühle im Frickhlbach bis zur Schinderleinsfurt. Nur mit dem Peer darf gefischt werden und nur Donnerstag nach- und Freitag vormittags — 6 Schilling 2 Pfennig. Auf Nachtfischen steht eine Buße von 62 Pfennig. Mauthausen (1552): Nach altem Herkommen verläuft die Fischwaid des Marktes diesseits bis zum Marbach, jenseits bis an die (alte) Mündung der Enns. Die Fischer müssen ihren Fang an Fasttagen im Markt „an den sant“ öffentlich anfeilen und dürfen keine Vorräte verheimlichen — 72 Pfennig. Jeder Fürkauf (Zwischenhandel) und Schmuggel nach auswärts ist verboten. Auch auswärtige Fischer dürfen im Markt verkaufen. Will ein Bürger unter der Woche für sich oder seine Gäste (nicht aber zum Weiterverkauf) Fische kaufen und der Fischer verleugnet solche, trifft ihn Strafe nach Ermessen. Kein Bürger oder Gastgeb soll am Freitag Vormittag mehr Fische einkaufen, als er zu einer Mahlzeit braucht; nachmittags kann er beliebig, sogar zur Einsetz einkaufen. Kloster Waldhausen (16. Jahrhundert): Niemand darf im klösterlichen Bannwasser unerlaubt fischen oder kreußen (krebse); darauf steht Herrschaftsstrafe, ebenso für den, der solches beobachtet und nicht anzeigt. Diese Fischwaid umfaßt, so wie sie seit Stiftung des Klosters her besteht: Weydenbach, Sermingbach, Timbach

von der Mündung bis zum Triezstich; auf der Donau vom Weydnbach aufwärts über Nikla bis zum „zerbrochnen haus“ (Burgruine) der Frau Helgkhin; donauabwärts bis zum Hezlbach bei Hirschenau. Die Fischer von Nikla und Sarmingstein müssen bei 72 Pfennig Buße ihren Fang erst dem Klosterverwalter anfeilen.⁶⁾ Die Freiheiten von Sarmingstein, Nikla und Hirschenau (16. Jahrhundert) enthalten dieselben fischereirechtlichen Bestimmungen wie das Taiding vom Kloster Waldhausen. Die Strafe für verbotenes Fischen beträgt hier jedoch je 10 Mark Gold an den Landesfürsten und an das Kloster. Die Fischer von Struden und vom Hößgang dürfen in diesem Bereich keine Fächer machen, noch sonstwie fischen. Der Hofrichter kann sie jedesmal mit seinen Leuten dabei verhaften und ihr Fischzeug pfänden, bis sie sich mit dem Kloster geeinigt hätten. Der Fang eines Fisches von mehr als 12 Pfennig Wert ist dem Klosterschaffer zu melden; macht der vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, kann der Fang nach Belieben veräußert werden. Ein Nachsatz aus jener Zeit fügt bei: Nach dem jüngsten Abkommen zwischen dem Kloster und der Herrschaft Greinburg dürfen in Hinkunft die Fischer aus Struden und vom Hößgang donauabwärts höchstens bis an die Mündung des Timbachs, die Waldhausner Herrschaftsfischer herauf bis in den Struden fischen, doch darf kein Teil den anderen mit seinem Fischzeug beirren.⁷⁾ Werffenstein (16. Jahrhundert): Die Strudener und Hößganger Fischer dürfen von Sandbachl bis zur Pyestnickh bei Ybbs und von Persenbeug bis gegen Grein „an den vall“ mit jedem beliebigen Zeug fischen. Fänge über 12 Pfennig Wert sind der Herrschaft anzufeilen; kauft sie den Fisch nicht, kann ihn der Fischer an wen immer veräußern, selbst an jemanden, der ihn dann der Herrschaft schenken würde. Wo einer „ain schiff mit vischen“ in der Donau befestigt hat, dürfen die Weiber keine Aschenlauge (vom Garnsechtln) ausgießen oder Wäsche waschen — 12 Pfennig und Schadenersatz. Grein (1491): Besonders in der Fastenzeit müssen auch die Heringe und Flußfische beschaut werden; auf Anstände stand Strafe. Saxen, Klan, Außernstein (1535): Eingriffe in das Fischrecht der Herrschaft werden am Täter wie auch an dem, der sie beobachtet und nicht anzeigt, mit 32 Pfund geahndet. Die herrschaftliche Fischwaid verlief auf beiden Ufern der Saxn und von der Aschaumühle bis in die Mitte der Donau. Hütting (1513): Die Fischer im Burgfried des Marktes dürfen donauauf- und abwärts ungestört und ohne Abgabe fischen; nur müssen sie, „ob einer ain groß stuck fieng“, dies dem „gnedigen herrn“

⁶⁾ Diese immer wiederkehrende Bestimmung ist ein sinnfälliger Ausdruck für das Rechtsverhältnis, in dem die Berufsfischer jener Zeiten zu ihrer Grundherrschaft standen. Sie waren in Ausübung ihres Berufes nicht unbeschränkt eigenberechtigt, sondern hatten ihre Befugnis von der Herrschaft nur zu einer Art Lehen. Darum hatten sie auch Abrechnung und einen Geld- und Fischdienst jährlich an die Herrschaft zu leisten, der bisweilen in einer Fischzahl (siehe Königswiesen) oder im Gewicht festgelegt war. So hatten z. B. die Eefischer auf dem Wolfgangsee an den Erzbischof von Salzburg alljährlich einen „Dienst“ von 450 Pfund Fischen zu erstatten. Andererseits waren bisweilen auch Grundherrschaften ihrerseits zu Fischlieferungen an den landesfürstlichen Hof verpflichtet. So mußte Berchtesgaden zur Zeit des Probstes Jakob (1362—1368) jährlich an den herzoglichen Hof nach Wien 15 und an das Kapitel 30 „Spießchen“ zu je 30 geräucherten „Schwarzreibern“ (Saiblingen) liefern. Nach dem Hofkanzlei-Dekret vom 1. Mai 1809 zählte die Berufsfischerei zu den sogenannten Polizei-Gewerben (entsprechend unseren „konzessionierten“ Gewerben).

⁷⁾ Derlei Fischereigrenzen auf Gewässern waren nicht selten, aber zumeist eine Quelle unlöslicher Streitigkeiten. Einer der bekanntesten Fälle ist die tatsächliche Grenzziehung zwischen zwei Fischereigebieten (St. Gilgen und St. Wolfgang), die schon im Jahre 1462 in einem von der Ischlmündung bis zur Mitte des Dittlbaches gezogenen Seidenfaden bestand.

bringen, der es bezahlen soll „nach gnaden“ Markt Klam (Fassung 1600): Fischwaid und Bannbäche: Aschamühl bis zur Donaumitte beim Katzenstein; das Gammingerbachl, der Khöglbach, soweit die Khöglmüller- und Schmidtighofgründe gehen; die Naarn bei des Arthofers Gründen. Der Donaufischer am Saurüßl darf mit „fächern und mit wadt“ oder mit beliebigen anderen Mitteln fischen. Auf unbefugtes Fischen steht Herrschaftsstrafe. Außernstein (1559): Die Fischwaid umfaßt den Smitraubach von der Silbermühlwehr-Auhäusl-Khöglmühl-Schwarzau-Khöglleite zum Hürnpeckholz; den ganzen Ferchenbach. Auf unbefugtes Fischen steht Strafe und Pfändung. Auf der Naarn verläuft das Bannwasser von der Haid über den Freigraben zum Tiefen Zug.

Damit mag diese Schau über einmalige fischereirechtliche Bestimmungen Österreich beschlossen sein. Noch aber stecken unsere Archive voll fischereigeschichtlicher Einzelheiten. Sie allmählich aus dem Staube der Bünde und der Gestelle ans Tageslicht zu bringen, bleibt noch Aufgabe für die Zukunft.

Quellen:

Stadtarchiv Freistadt
Marktarchiv Perg.
Archiv Greinburg.
Oberösterreichisches Landesarchiv Linz.
Nöblböck, Ig.: „Oberösterreichische Weistümer“, 1939.

Fangstatistik

Was zu diesem aktuellen Thema Eugen Hager im Juni-Heft der „Schweizerischen Fischerei-Zeitung“ zu sagen weiß, geht auch die Angler Österreichs an, weshalb wir die diesbezügliche Stelle aus dem Aufsatz „Fairness im Angelsport“ im Wortlaut wiedergeben.

Die Schriftleitung.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Bewirtschaftung eines Gewässers ist die Fangstatistik. Es ist nicht zu verstehen, daß ihrer Einführung aus Anglerkreisen oft heftiger Widerstand geleistet wird. Diese Sportkameraden sind sich nicht im klaren, welchen Wert diese Angaben erhalten können, wenn es gilt, die Ertragsfähigkeit eines Gewässers abzuschätzen. bei Schadenersatzfällen wegen Fischvergiftungen usw. Vorausgesetzt natürlich, daß sie genau geführt sind und nicht aus Prahlhanserei höhere, oder in Befürchtung eines Aufschlages der Patenttaxen kleinere Werte eingesetzt werden, wie das häufig vorkommen soll. Die Statistik soll peinlich genau geführt werden, die Vorstandsmitglieder und Behörden sind dankbar dafür.

Es liegt im Interesse jeden Anglers, eine noch viel weitgehendere persönliche Statistik zu führen, in der nicht nur die Fischart, die Länge, das Gewicht, das Datum, das Gewässer aufgeführt sind, sondern in der auch der verwendete Köder, der Wasserstand, die Wetterlage Aufnahme finden. Ich führe solche Aufzeichnungen seit bald 40 Jahren und blättere immer wieder gerne darin. Es ist interessant festzustellen, wie sich der Wasserstand, die Wetterlage usw. auf die jeweiligen Fangresultate auswirkt und wie sich die guten und schlechten Fangjahre in bestimmtem Wechsel wiederholen. Man kann daraus aber auch manche Erinnerung an vergangene herrliche Tage auffrischen und manches noch einmal erleben, das sonst längst vergessen wäre.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich \(V\)
133-135](#)